

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 96 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz und das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 23. November 2022 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag. Scharfetter berichtet, dass es bei der gegenständlichen Regierungsvorlage um die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU gehe. In dieser Richtlinie gehe es im wesentlichen um Maßnahmen zur Förderung der Energierzeugung aus erneuerbaren, nicht-fossilen Quellen. Ein Großteil der Richtlinie sei bereits im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket) des Bundes umgesetzt worden. Es sei allerdings notwendig, dass auch der Landesgesetzgeber tätig werde, da die Mitgliedstaaten nach Artikel 16 der Richtlinie verpflichtet seien, Vereinfachungen in Bewilligungsverfahren für die betroffenen Anlagen vorzusehen. Die Intention sei dabei, für Anlagen mit erneuerbaren Energieträgern Erleichterungen im Bewilligungsverfahren zu schaffen und solche Verfahren möglichst transparent und zügig abzuwickeln. Ein Kernelement der Richtlinie sei die Errichtung einer zentralen Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung von Antragstellenden im Bewilligungsverfahren. Diese Anlaufstelle habe keine Behördenfunktion. Durch die Beratungs- und Unterstützungsfunktion erhoffe man sich aber eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Dies könne insbesondere dadurch ermöglicht werden, dass die Anlaufstelle nicht nur damit beauftragt sei, auf zügige Verfahren hinzuwirken, sondern auch von den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und den Antragstellenden zur Verfügung zu stellen. Weiters solle ein Verfahrenshandbuch erstellt werden, um die wesentlichen Schritte der Genehmigungsverfahren darzustellen. Zudem werde ein Streitbeilegungsverfahren landesgesetzlich verankert, um die bei solchen Verfahren mitunter auftretenden Interessenkonflikte rasch bereinigen zu können. Diese Novelle sei ein weiterer wichtiger Schritt, um der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen noch stärker und schneller zum Durchbruch zu verhelfen.

Abg. Rieder erkundigt sich bei Abg. Mag. Scharfetter, von welcher Grundlage, die in den Erläuterungen erwähnte Steigerung der Energieeffizienzziele von 20 % auf 32,5 % bis 2030 berechnet werde. Diese Frage sei besonders vor dem Hintergrund interessant, dass ja bereits viel an Energieeinsparung stattgefunden habe. Es sei daher erstaunlich, dass man trotzdem eine Erhöhung der Zielwerte anstrebe. Weiters interessiere ihn betreffend die Anlaufstelle, ob diese bereits eingerichtet sei. Abschließend erkundigt sich Abg. Rieder noch, ob das Verfahrenshandbuch bereits erarbeitet worden sei.

Abg. Scheinast informiert darüber, dass das Referat 4/04 mitgeteilt habe, dass über die genaue Ansiedlung der Anlaufstelle noch keine Entscheidung getroffen worden sei. Er hoffe jedoch, dass dies bald der Fall sein werde. Die GRÜNEN würden der Regierungsvorlage jedenfalls zustimmen.

Klubvorsitzender Abg. Wanner stellt fest, dass er davon ausgehe, dass rechtzeitig dafür gesorgt werde, dass das Verfahrenshandbuch erstellt und die Anlaufstelle eingerichtet werde. Andernfalls müsste man die gegenständliche Regierungsvorlage ja nicht beschließen. Es sei sehr begrüßenswert, dass es eine unterstützende Anlaufstelle geben und zu einer Beschleunigung der Verfahren kommen solle. Wie Abg. Rieder frage er sich aber auch, wie man die in den Erläuterungen erwähnten Prozentsätze bei der Effizienzsteigerung berechne.

Abg. Mag. Scharfetter führt zu den in der Diskussion aufgeworfenen Fragen aus, dass die Anlaufstelle verpflichtend einzurichten sei. Möglicherweise werde man hier auch ressortübergreifend tätig. In Bezug auf das Verfahrenshandbuch gehe er davon aus, dass dieses erst erarbeitet werden müsse. Die in den Erläuterungen formulierten Ziele bei der Energieeffizienz bezögen sich wohl auf EU-weite Zielsetzungen, da es sich um eine Richtlinie der EU handle. In diesem Zusammenhang dürfe er darauf verweisen, dass die österreichischen Effizienzziele wesentlich ambitionierter seien. Eine abschließende Beantwortung aller drei Fragen könne sicherlich schriftlich nachgereicht werden.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte artikelweise abzustimmen. In der Spezialdebatte meldet sich zu den Artikeln I und II niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz und das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert werden, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 96 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 23. November 2022

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 14. Dezember 2022:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.